

**ANDREAS FISCHER
CLAUS ULLRICH**

Service- und Instandhaltungs- verträge

**Rechtliche Grundlagen –
Vertragsmuster mit Erläuterungen**

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

100 Jahre

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

100 Jahre

Service- und Instand- haltungsverträge

**Rechtliche Grundlagen –
Vertragsmuster mit Erläuterungen**

Von

Andreas Fischer

Rechtsanwalt, Berlin

Claus Ullrich

Rechtsanwalt, Oberursel

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-23777-7>

Zitiervorschlag:

Fischer/Ullrich, Service- und Instandhaltungsverträge, 4. Auflage 2024

Das Werk erschien bis zur 3. Auflage unter dem Titel „Wartungsverträge“.
4. Auflage 2024

Hinweise zum Add-on

Mit dem Erwerb des Buches erhalten Sie Zugriff auf editierbare Vertragsmuster und Klauseln, die Ihre praktische Arbeit erleichtern. Informationen zum Zugang erhalten Sie in diesem Buch auf Seite 425.

ISBN 978-3-503-23777-7 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-23778-4 (eBook)

DOI <https://doi.org/10.37307/b.978-3-503-23778-4>

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2024

www.ESV.info

Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b UrhG ausdrücklich.

Druck: docupoint, Barleben

Vorwort

Die Instandhaltung ist ein Teil der Wertschöpfungskette in unserer modernen Gesellschaft. Sie findet vielfach „im Verborgenen“ statt, obwohl in der Instandhaltung und im Industrieservice Milliarden umgesetzt werden. Der deutschen Maschinen- und Anlagenbau beispielsweise erwirtschaftet seit langem etwa zwanzig Prozent seines Umsatzes im Service. Dies betrifft ganz klassisch die Lieferung von Ersatzteilen und die Reparatur der Produkte, aber auch die kontinuierliche Betreuung der gelieferten Maschinen, Anlagen und Geräte im Rahmen langfristig angelegter Service-, Wartungs- und Instandhaltungsverträge. Dabei sind digitale Services, wie beispielsweise Supportleistungen, die als Remote Services bezeichnet werden, seit langem Tagesgeschäft. Das Industrial Internet of Things (IIoT) verändert die Beziehung der Beteiligten nochmals. Mit Blick auf die hohe Dynamik, mit der sich Technologien verändern, bleibt die Zukunft technologisch wie rechtlich spannend.

Zur Instandhaltung gibt es umfangreich Fachliteratur, die sich mit technischen Aspekten beschäftigt. Es gibt heute auch Studiengänge zum industriellen Dienstleistungs- oder Servicemanagement. Juristische Literatur, insbesondere zu Service- und Instandhaltungsverträgen, macht sich allerdings nach wie vor rar.

Die vorliegende Publikation führt die bisherigen Publikationen „Wartungsverträge“ (Andreas Fischer) und „Instandhaltungs- und Serviceverträge“ (Andreas Fischer und Claus Ullrich) zusammen. Die vertragsrechtlichen Aspekte solcher Verträge werden dabei umfassend behandelt, rechtliche Fragen, die sich bei digitalen Services stellen, kurz skizziert. Ferner stehen dem Leser eine Vielzahl von Vertragsmustern zur Verfügung, die in editierbarer Form über ein Add-on zu diesem Werk heruntergeladen und weiterbearbeitet werden können.

Bei der Entwicklung der Vertragsmuster haben die Verfasser auf ihre beruflichen Erfahrungen zurückgegriffen. Die Muster sind aus ihrer Sicht typisierte Geschäfts- beziehungsweise Betriebsmodelle im Service und in der Instandhaltung. Anregungen, Hinweise und Rückkopplungen jeglicher Art sind den Verfassern stets willkommen.

Berlin und Oberursel, im Oktober 2023

Andreas Fischer
af@ra-andreas-fischer.de

Claus Ullrich
ra-c-ullrich@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Vorwort | <u>5</u> |
| Abkürzungsverzeichnis | <u>15</u> |
| A. Einleitung | <u>19</u> |
| I. Service heute | <u>21</u> |
| II. Formen des Service von Maschinen, Anlagen und Geräten | <u>22</u> |
| III. Rechtsprechung und Literatur | <u>23</u> |
| IV. Schwerpunkte | <u>24</u> |
| V. Abgrenzungen | <u>25</u> |
| 1. Informationstechnologie | <u>25</u> |
| 2. Betreibermodelle, Facility-Management, Contracting | <u>25</u> |
| 3. Reparatur- und Ersatzteilliefergeschäft | <u>26</u> |
| 4. Verbraucherrecht | <u>27</u> |
| 5. Service im Ausland | <u>27</u> |
| 6. Sonstiges | <u>28</u> |
| B. Service und Technisches Recht | <u>29</u> |
| I. Einleitung und Überblick | <u>31</u> |
| 1. Das Inverkehrbringen von Maschinen, Anlagen und Geräten | <u>31</u> |
| 2. Der Arbeitsschutz, insbesondere die Betriebssicherheits- verordnung | <u>31</u> |
| 3. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen | <u>32</u> |
| 4. Sonstige Spezialgesetze, Vorschriften und Vorgaben | <u>32</u> |
| 5. Weiter gehende Konkretisierungen | <u>33</u> |
| 6. Die „Welt der Normen“ | <u>33</u> |
| 7. Werksnormen | <u>34</u> |
| 8. Technisches Recht und Service- und Instandhaltungs- verträge | <u>34</u> |
| II. Die Betriebssicherheitsverordnung | <u>34</u> |
| 1. Bedeutung in der Praxis | <u>34</u> |
| 2. Übersicht über wesentliche Regelungen der BetrSichV | <u>36</u> |
| a. Die Gefährdungsbeurteilung und das sichere Verwenden von Arbeitsmitteln | <u>36</u> |
| b. Die Instandhaltung von Arbeitsmitteln | <u>37</u> |
| c. Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbe- dürftigen Anlagen | <u>38</u> |
| d. Technische Regeln für Betriebssicherheit | <u>39</u> |
| e. „Unteilbarkeit“ von Sicherheit | <u>40</u> |
| f. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Vorschriften der BetrSichV | <u>40</u> |
| g. Die Delegation der Pflichten an den Servicepartner | <u>41</u> |

| | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| III. | Normen der Instandhaltung | 41 |
| | 1. DIN 31051 – Grundlagen der Instandhaltung | 42 |
| | a. Instandhaltung | 43 |
| | b. Wartung | 43 |
| | c. Inspektion | 44 |
| | d. Instandsetzung | 45 |
| | e. Verbesserung | 47 |
| | f. Bedeutung der DIN 31051 | 47 |
| | 2. DIN EN 13306:2018-02 – Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung | 48 |
| | 3. DIN EN 13269:2016-09 – Instandhaltung – Anleitung zur Erstellung von Instandhaltungsverträgen | 49 |
| | 4. Weitere Regelwerke | 49 |
| C. | Rechtliche Aspekte in Service- und Instandhaltungsverträgen | 51 |
| I. | Die rechtliche Einordnung | 53 |
| | 1. Die gesetzliche Regelung, Rechtsprechung und juristische Literatur | 53 |
| | 2. Anmerkungen zur rechtlichen Einordnung | 55 |
| | a. Dienstvertragsrecht | 55 |
| | b. Versicherungsvertragsrecht | 56 |
| | c. Mietvertragsrecht | 57 |
| | d. Werkvertragsrecht | 59 |
| II. | Service- und Instandhaltungsverträge und Allgemeine Geschäfts- bedingungen | 60 |
| | 1. Formularverträge, Vertragsmuster, Service- und Instandhal- tungsbedingungen | 60 |
| | 2. Die Inhaltskontrolle von Klauseln (§§ 307 bis 309 BGB) | 61 |
| | 3. Die Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit | 61 |
| | 4. Individualverträge (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB) | 63 |
| | 5. Individuelle Vertragsabreden (§ 305b BGB) | 64 |
| | 6. Geltung der §§ 305 ff. BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr | 65 |
| | 7. Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 66 |
| III. | Leistungsinhalte und -grenzen, Mitwirkung, Nebenpflichten und Abnahme | 67 |
| | 1. Die konkreten Leistungspflichten | 67 |
| | 2. Bezeichnung und Standort des Vertragsgegenstandes | 70 |
| | 3. Leistungsabgrenzungen und Leistungsausschlüsse | 71 |
| | a. Unsachgemäßer Gebrauch, Fehlbedienung, höhere Gewalt | 71 |
| | b. Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften | 72 |
| | c. Verschleißteile und Verbrauchsmaterial | 73 |
| | d. Weitere Leistungsausschlüsse | 75 |
| | 4. Der Life-Cycle von Ersatzteilen (Vollwartungsverträge) | 76 |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 5. Die Mitwirkung des Betreibers | 78 |
| a. Der Inhalt von Mitwirkungshandlungen | 78 |
| b. Die Rechtsfolgen unterlassener Mitwirkung | 79 |
| c. Besonderheiten bei Service- und Instandhaltungsverträgen (Leistungspflicht) | 80 |
| 6. Nebenpflichten der Parteien, insbesondere Rücksichtspflichten | 82 |
| 7. Die Abnahme der Leistungen | 83 |
| IV. Leistungszeit, Service Levels | 86 |
| 1. Ausgangslage | 86 |
| 2. Einfache Wartungsverträge | 86 |
| a. Der jeweilige Servicetermin | 86 |
| b. Das jeweilige Serviceintervall | 87 |
| 3. Vollwartungsverträge | 91 |
| 4. Weitere vertragliche Festlegungen zur zeitlichen Erfüllung, insbesondere sog. Service Level-Agreements | 93 |
| a. Ansprechzeiten und Servicebereitschaft | 93 |
| b. Reaktionszeiten | 94 |
| c. Gestaltung von Ansprech- und Reaktionszeiten und Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung | 94 |
| d. Wiederherstellungs- beziehungsweise Beseitigungszeiten | 96 |
| e. Verfügbarkeitszusagen | 97 |
| V. Die Vergütung | 99 |
| 1. Vergütungsarten bei Service- und Instandhaltungsverträgen | 99 |
| a. In der Praxis verbreitete Regelungen | 99 |
| b. Pauschale, zeitbezogene Vergütung | 99 |
| c. Vergütung je Wartung | 102 |
| d. Vergütung auf Nachweis | 103 |
| 2. Rechnungsstellung und Fälligkeit, insbesondere die Vorleistung der Vergütung | 103 |
| 3. Zurückbehaltungsrechte im Service- und Instandhaltungsgeschäft | 106 |
| a. Die nicht gezahlte Vergütung | 106 |
| b. Sonstige nicht gezahlte Rechnungen | 107 |
| 4. Heute vom Tisch: Der Streit um „Wegezeiten gleich Arbeitszeiten“ | 108 |
| VI. Die Anpassung der Vergütung, insbesondere Preisanpassungsklauseln | 110 |
| 1. Die Interessenlage | 110 |
| 2. Währungspolitische Anforderungen an Preisanpassungsklauseln | 112 |
| 3. Zivilrechtliche Anforderungen an Preisanpassungsklauseln | 113 |
| a. Individualvereinbarung zur Änderung der Vergütung | 113 |
| b. Vorformulierte Preisanpassungsklauseln | 113 |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| VII. Laufzeit und Kündigung von Service- und Instandhaltungs- verträgen | <u>122</u> |
| 1. Individuelle Vereinbarung von Laufzeit und Kündigung | <u>122</u> |
| 2. Vereinbarung von Laufzeit und Kündigung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen | <u>123</u> |
| a. Verträge mit Verbrauchern (§ 309 Nr. 9 BGB) | <u>123</u> |
| b. Verträge zwischen Unternehmern | <u>127</u> |
| c. Betreiber als Klauselverwender | <u>131</u> |
| d. Rechtsfolgen der Unwirksamkeit | <u>131</u> |
| e. Ein Ausweg: Die „Individualvereinbarung“ zur Laufzeit? | <u>132</u> |
| 3. Die Kündigung von Service- und Instandhaltungsverträgen | <u>135</u> |
| a. Mögliche Kündigungen | <u>135</u> |
| b. Einzelne Kündigungstatbestände | <u>139</u> |
| VIII. Mängelansprüche im Service- und Instandhaltungsgeschäft | <u>145</u> |
| 1. Ausgangssituation | <u>145</u> |
| a. Interessenlage | <u>145</u> |
| b. Das „Momentum Zeit“ in Service und Instandhaltung | <u>145</u> |
| 2. Die mangelhaft ausgeführte Serviceleistung | <u>146</u> |
| a. Der werkvertragliche Mängelbegriff | <u>146</u> |
| b. Darlegungs- und Beweislast | <u>147</u> |
| c. Einfache Wartungsverträge | <u>148</u> |
| d. Vollwartungsverträge | <u>149</u> |
| e. Rechtsprechung zu Mängeln im Servicegeschäft | <u>150</u> |
| 3. Die Rechtsfolgen bei mangelhafter Leistung | <u>151</u> |
| a. Übersicht | <u>151</u> |
| b. Nacherfüllung (§ 635 BGB) | <u>151</u> |
| c. Recht zur Selbstvornahme (§ 637 BGB) | <u>154</u> |
| d. Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (§§ 636, 648a BGB) | <u>155</u> |
| e. Minderung der Vergütung (§ 638 BGB) | <u>156</u> |
| f. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (§§ 636, 280, 281, 284 BGB) | <u>156</u> |
| 4. Verjährung von Mängelansprüchen (§ 634a BGB) | <u>157</u> |
| a. Verjährungsfrist | <u>157</u> |
| b. Verjährung während der Laufzeit des Vertrages | <u>158</u> |
| c. Verjährung von Mängelansprüchen bei Vertragsende | <u>159</u> |
| d. Das vorausgegangene Liefergeschäft | <u>160</u> |
| 5. Die Rechtslage bei Beschaffenheitsgarantien | <u>161</u> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| IX. Haftung | 163 |
| 1. Vertragliche Haftung | 163 |
| a. Schuldhaftige Pflichtverletzung | 163 |
| b. Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung (§§ 634, 280, 281 BGB) | 164 |
| c. Schadensersatz wegen Verzugs (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB) und wegen Verletzung sonstiger Pflichten (§§ 282, 241 Abs. 2 BGB) | 164 |
| 2. Gestaltung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen | 165 |
| 3. Versicherbarkeit der Haftungsrisiken | 167 |
| 4. Freistellungsklauseln | 169 |
| D. Digitale Services im Service- und Instandhaltungsgeschäft | 171 |
| I. Einleitung und Problemstellung | 173 |
| II. Überblick | 174 |
| 1. Personenbezogene Daten und Maschinendaten | 174 |
| 2. IT-Sicherheit der eingesetzten Technik | 175 |
| 3. Weitere rechtliche Aspekte bei digitalen Services | 175 |
| III. Der Umgang mit Maschinendaten | 175 |
| 1. Anwendungsfälle | 175 |
| 2. Vereinbarung zur Datennutzung | 176 |
| a. Kategorisierung, Zuweisung und „Lizenzierung“ der Daten | 178 |
| b. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten | 179 |
| c. Sonstige Regelungen, insbesondere IT-Sicherheit und Vertraulichkeit | 180 |
| IV. Sonstige Aspekte bei digitalen Services | 181 |
| 1. Vertragsrecht (M2M-Kommunikation) | 181 |
| 2. Arbeitsrecht | 182 |
| a. Mitbestimmungsrechte | 182 |
| b. Arbeitssicherheit | 182 |
| 3. Wettbewerbsrecht | 183 |
| E. Vertragsmuster | 185 |
| I. Vorbemerkungen zu den Vertragsmustern | 187 |
| 1. Grundsätzliches | 187 |
| 2. Vertragsmuster und die Betriebs- sowie Geschäftsmodelle der Nutzer | 187 |
| 3. Zur Verwendung der Vertragsmuster | 188 |
| 4. Zur Struktur der Muster | 188 |
| a. „Lineare“ Vertragsstruktur | 188 |
| b. „Modulare“ Vertragsstruktur | 188 |
| 5. Die Durchführung des Vertrages (Fulfillment) | 189 |
| 6. Übersicht über die verschiedenen Leistungen (E II. bis E X.) | 190 |
| 7. Die weiteren Muster (E XI. bis E XV.) | 191 |

| | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| II. | Grundvertrag Wartung | 192 |
| | 1. Gegenstand des Musters | 192 |
| | 2. Geschäfts- beziehungsweise Betriebsmodell des Musters | 192 |
| | 3. Verwendung des Musters | 192 |
| | 4. Vertragsmuster „Grundvertrag Wartung“ | 194 |
| | 5. Anmerkungen | 206 |
| III. | Wartungsvertrag „kompakt“ | 226 |
| | 1. Gegenstand des Musters | 226 |
| | 2. Geschäfts- beziehungsweise Betriebsmodell des Musters | 226 |
| | 3. Verwendung des Musters | 226 |
| | 4. Vertragsmuster „Wartungsvertrag kompakt“ | 228 |
| | 5. Anmerkungen | 234 |
| IV. | Wartungsvertrag „kurz“ | 245 |
| | 1. Gegenstand des Musters | 245 |
| | 2. Geschäfts- beziehungsweise Betriebsmodell des Musters | 245 |
| | 3. Verwendung des Musters | 246 |
| | 4. Vertragsmuster „Wartungsvertrag kurz“ | 247 |
| | 5. Anmerkungen | 250 |
| V. | Wartungsvertrag „kurz“ mit Allgemeinen Servicebedingungen | 259 |
| | 1. Gegenstand und Geschäftsmodell des Musters | 259 |
| | 2. Verwendung des Musters | 259 |
| | 3. Vertragsmuster „Wartungsvertrag kurz mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ | 261 |
| | 4. Anmerkungen | 265 |
| VI. | Prüfvertrag für Arbeitsmittel | 273 |
| | 1. Gegenstand des Musters | 273 |
| | 2. Geschäfts- beziehungsweise Betriebsmodell des Musters | 274 |
| | 3. Verwendung des Musters | 275 |
| | 4. Vertragsmuster „Prüfvertrag für Arbeitsmittel“ | 276 |
| | 5. Anmerkungen | 280 |
| VII. | 24/7-Service/Hotline-Vertrag | 287 |
| | 1. Gegenstand des Musters | 287 |
| | a. Zum Begriff des 24/7-Service | 287 |
| | b. Zum Begriff der Hotline | 287 |
| | c. Service Levels: Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Verfügbarkeitszusagen | 288 |
| | 2. Geschäftsmodell des Musters | 289 |
| | 3. Verwendung des Musters | 289 |
| | 4. Vertragsmuster „24/7-Service/Hotline-Vertrag“ | 290 |
| | 5. Anmerkungen | 296 |
| VIII. | Remote Service-Vertrag „Support“ | 304 |
| | 1. Gegenstand des Musters | 304 |
| | 2. Geschäftsmodell des Musters | 304 |
| | 3. Verwendung des Musters | 305 |

| | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| | 4. Vertragsmuster „Remote Service-Vertrag ‚Support‘“ | <u>306</u> |
| | 5. Anmerkungen | <u>314</u> |
| IX. | Wartungsvertrag „kompakt“ mit Remote Service (Monitoring) | <u>324</u> |
| | 1. Gegenstand des Musters | <u>324</u> |
| | 2. Geschäfts- beziehungsweise Betriebsmodell des Musters | <u>324</u> |
| | 3. Verwendung des Musters | <u>325</u> |
| | 4. Vertragsmuster „Wartungsvertrag ‚kompakt‘ mit Remote Service (Monitoring)“ | <u>326</u> |
| | 5. Anmerkungen | <u>335</u> |
| X. | Vollwartungsvertrag „kompakt“ | <u>351</u> |
| | 1. Gegenstand des Musters | <u>351</u> |
| | 2. Geschäfts- beziehungsweise Betriebsmodell des Musters | <u>351</u> |
| | 3. Verwendung des Musters | <u>352</u> |
| | 4. Vertragsmuster „Vollwartungsvertrag“ | <u>353</u> |
| | 5. Anmerkungen | <u>359</u> |
| XI. | Inspektionsauftrag | <u>371</u> |
| | 1. Vorbemerkung | <u>371</u> |
| | 2. Ausführungsorte | <u>371</u> |
| | 3. Inspektion und Kostenvoranschlag | <u>371</u> |
| | 4. Verwendung des Musters | <u>373</u> |
| | 5. Vertragsmuster „Inspektionsauftrag“ | <u>374</u> |
| | 6. Anmerkungen | <u>377</u> |
| XII. | Reparaturauftrag | <u>379</u> |
| | 1. Vorbemerkung | <u>379</u> |
| | 2. Ausführungsorte | <u>380</u> |
| | a. Reparatur beim Auftraggeber („Hausreparatur“) | <u>380</u> |
| | b. „Werkstattreparatur“ | <u>382</u> |
| | 3. Reparatur und Kostenvoranschlag | <u>382</u> |
| | 4. Reparatur und Mängelbeseitigung | <u>382</u> |
| | 5. Reparatur und Herstelleranweisungen | <u>383</u> |
| | 6. Gegenstand des Musters | <u>383</u> |
| | 7. Verwendung des Musters | <u>383</u> |
| | 8. Vertragsmuster „Reparaturauftrag“ | <u>384</u> |
| | 9. Anmerkungen | <u>389</u> |
| XIII. | Beratungsauftrag | <u>393</u> |
| | 1. Vorbemerkung | <u>393</u> |
| | 2. Gegenstand des Musters | <u>394</u> |
| | 3. Verwendung des Musters | <u>394</u> |
| | 4. Vertragsmuster „Beratungsauftrag“ | <u>395</u> |
| | 5. Anmerkungen | <u>399</u> |
| XIV. | Abnahmeprotokoll | <u>404</u> |
| | 1. Vorbemerkung | <u>404</u> |
| | 2. Gegenstand des Musters | <u>404</u> |
| | 3. Verwendung des Musters | <u>404</u> |

| | |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 4. Muster „Abnahmeprotokoll“ | 406 |
| 5. Anmerkungen | 407 |
| XV. Vorhaltepflicht von Ersatzteilen (Klauseln) | 408 |
| 1. Vorbemerkung | 408 |
| 2. Rechtliche Problematik | 408 |
| 3. Die „Zehn-Jahresfrist“ | 409 |
| 4. Rechtsprechung und juristische Literatur | 409 |
| 5. Praktische Hinweise und Klauselvorschläge | 409 |
| a. Klausel 1: Begriff des Ersatzteils | 410 |
| b. Klausel 2: Vorhaltepflicht für zehn Jahre | 410 |
| c. Klausel 3: Vorhaltepflicht nach Einstellen einer Baureihe | 410 |
| d. Klausel 4: Abkündigung von Ersatzteilen | 411 |
| e. Klausel 5: Lieferpflicht von Plänen zur Eigenfertigung | 411 |
| Literaturverzeichnis | 413 |
| Stichwortverzeichnis | 417 |
| Hinweise zur Aktivierung des Add-ons | 425 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| a. E. | am Ende |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| a. F. | alte Fassung |
| AG | Amtsgericht |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| AHB | Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung |
| AMEV | Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen |
| AMWHV | Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz |
| ArbStättVO | Verordnung über Arbeitsstätten |
| ArbZG | Arbeitszeitgesetz |
| Art. | Artikel |
| ASR | Technische Regeln für Arbeitsstätten |
| AÜG | Arbeitnehmerüberlassungsgesetz |
| Az | Aktenzeichen |
| AZR | Aktenzeichen (BAG, Revision im Urteilsverfahren) |
| BAG | Bundesarbeitsgericht |
| BB | Betriebsberater |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung |
| BetrVG | Betriebsverfassungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGH Z | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (amtliche Sammlung) |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| CR | Computer und Recht |
| DB | Der Betrieb |
| DGUV | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung |
| DIN | Deutsche Industrienorm |
| EG | (vormals) Europäische Gemeinschaft |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| Einf v | Einführung vor |
| EN | Europäische Norm |
| EU | Europäische Union |
| e. V. | eingetragener Verein |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EVB-IT | Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik |
| EWiR | Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht |
| ff. | fort folgende |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GMBL | Gemeinsames Ministerialblatt |
| GDV | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. |
| GMP | Good Manufacturing Practice for Medical Products for Human and Veterinary Use (deutsch: Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis von Arzneimitteln) |
| GVO | Gruppenfreistellungsverordnung |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IIoT | Industrial Internet of Things |
| ISDN | Integrated Services Digital Network |
| i. S. v. | im Sinne von |
| IT | Informationstechnologie |
| ITBR | IT-Rechtsberater |
| ISO | International Organisation für Normung |
| lit. | litera |
| LG | Landgericht |
| M2M | Kommunikation „machine to machine“ |
| MDR | Monatsschrift für Deutsches Recht |
| m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| MwSt. | Mehrwertsteuer |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NJW RR | NJW-Rechtsprechungsreport |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OLG Z | Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen |
| PAngV | Preisangabenverordnung |
| PrKG | Preisklauselgesetz |
| ProdHaftG | Produkthaftungsgesetz |
| ProdSG | Produktsicherheitsgesetz |
| ProdSV | Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz |
| Rz. | Randziffer |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| sog. | sogenannte/r |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StR | Revisionen und Vorlegungssachen (BGH) |
| TK | Telekommunikation |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit |

| | |
|--------|-----------------------------------------------------------------|
| TRG | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| u. a. | unter anderem |
| ÜAnlG | Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen |
| UKlaG | Unterlassungsklagengesetz |
| UVV | Unfallverhütungsvorschriften |
| VDE | Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. |
| VDI | Verein Deutscher Ingenieure e. V. |
| VDMA | Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. |
| VOB | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |
| Vorbem | Vorbemerkung |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| WEG | Wohnungseigentumsgesetz |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZGS | Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht |
| ZR | Zivilrecht |
| z. T. | zum Teil |

A. Einleitung

I. Service heute

„Digitale Revolution“, „Industrie 4.0“, „Industrial Internet of Things (IIoT)“, dies sind Schlagworte, die heute in aller Munde sind. Was das mit dem Service, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen und sich dazu stellenden Rechtsfragen zu tun hat? Es hat mit der Technik zu tun, die heute zum Einsatz kommt. Und zwar sowohl bezogen auf die Maschinen und Anlagen, in die mittlerweile viel Sensorik verbaut wird, als auch auf die Technologien, die im Service verwendet werden, insbesondere die Möglichkeit, „remote“ Störungen zu beheben oder Anlagen überwachen zu können (Condition Monitoring). Was lange Zeit konventionell Kundendienst- oder Wartungsvertrag hieß, wird heute eher Servicevertrag genannt. Dabei verschwimmen sowohl die früher einmal klareren Grenzen zwischen dem Verkauf von Maschinen und Anlagen und dem Service als auch die klassische Aufteilung zwischen Auftraggeber und Betreiber und dem Dienstleister, wenn es um den Betrieb und die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen geht.

Haben schon bislang in unserem Wirtschaftsleben Dienstleistungen, die der Instandhaltung von Maschinen, Anlagen und Geräten dienen, erhebliche Bedeutung, so ist die Einbettung von Services in Prozesse des Wirtschaftslebens nochmals wichtiger geworden. Fertigungsstraßen sollen eben nicht ausfallen, was in kürzester Zeit zu Problemen in der Produktion führt, besser noch: Das Risiko eines Ausfalls soll so rechtzeitig erkannt werden, dass es dazu gar nicht mehr kommt. Die „smart factory“ soll u. a. dies bewältigen, so heißt es bei einem weltweit führenden Werkzeugmaschinenhersteller, mit einer „flatrate diagnostic engine“ wirbt ein großer Hersteller von Aufzugsanlagen. Technik soll also nicht nur „reibunglos ihren Dienst tun“, wie dies bislang an dieser Stelle formuliert war, sondern Service soll proaktiv eingreifen, wenn es sinnvoll erscheint. Bisweilen wird dies mit Zusagen verbunden, die sich an den Arbeitsergebnissen einer Anlage orientieren („Output-based Services“), was einen Servicevertrag dann in die Nähe zu sog. Betreibermodellen bringt. Dass in diesem Umfeld heute die Instandhaltungsabteilung, der hauseigene Benutzerservice oder der einzelne, im Störfall erteilte Reparaturauftrag nicht mehr ausreicht, liegt auf der Hand. Aber auch der klassische Wartungs- und Inspektionsvertrag, mag er in der Praxis häufig genug noch Bedeutung haben, entspricht häufig nicht mehr den Anforderungen an moderne industrielle Produktion¹ oder Verfügbarkeit haustechnischer Anlagen.

Es gibt dennoch immer noch genügend Gründe, die für den Abschluss von Verträgen zur kontinuierlichen Betreuung technischer Einrichtungen im klassischen Sinne sprechen. Dies können die Kosten einer nur sporadisch benötigten Instandhaltungsabteilung oder die gute Planbarkeit von Kosten für den Betrei-

1 In diesem Zusammenhang wird auch von einem „Eco-System Smart Maintenance“ gesprochen.

ber und Auftraggeber sein. Der Hersteller erwirtschaftet regelmäßigen Ertrag und hält Kontakt zum Kunden, wenn es um Neuanschaffungen geht. Aber in unserer modernen Produktionswelt kommen andere, kooperativere Formen der Zusammenarbeit hinzu, die über das klassische Instandhaltungsgeschäft hinausgehen. Servicemodelle werden daher vielfach neu gedacht.

II. Formen des Service von Maschinen, Anlagen und Geräten

- 3 Übertragen Betreiber die klassische Instandhaltung von Maschinen, Anlagen oder Geräten ganz oder teilweise Herstellern oder Dritten, schließen sie Verträge ab, die deren langfristige Betreuung sichern sollen. Für solche Verträge, in der Praxis zumeist Wartungsverträge genannt, werden hier die Begriffe Service- bzw. Instandhaltungsverträge verwendet. Darunter sind all jene Verträge zu verstehen, die u. a. als Wartungs-, Service-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Vollwartungs-, Vollunterhalts-, Fullserviceverträge etc. bezeichnet werden.

Aber auch „moderne“ Services bedürfen einer vertraglichen Grundlage, schon damit die Leistungsinhalte eindeutig vereinbart und die Haftungsrisiken sinnvoll verteilt sind, wenn beispielsweise „remote“ Störungen einer Anlage behoben werden sollen.

Das Bedürfnis, die Instandhaltung ganz oder in Teilen einem Dritten, häufig genug immer noch dem Hersteller, zu übertragen, trifft heute auf ausgefeilte Konzepte zum Service: Sie gehören zum Geschäftsmodell eines Maschinen- und Anlagenbauers oder auch eines Geräteherstellers der Elektrotechnik einfach dazu, um nachhaltig im Markt Erfolg zu haben. Solche Geschäftsmodelle, die nicht mehr viel gemein haben mit einem „altherwürdigen“ Kundendienst, werden ebenso entwickelt wie die Maschinen, Anlagen oder Geräte selbst, schon weil sich über deren gesamten Life-Cycle (häufig: gutes) Geld verdienen lässt, Kundenbindung erzeugt wird und Marktdifferenzierungen erreicht werden können. Auch das Thema der Daten muss bei solchen Modellen mitgedacht werden. Grundlage solcher Geschäftsmodelle bleiben am Ende des Tages aber Verträge, also eben Serviceverträge, ggf. verknüpft mit eigenen Geschäftsbedingungen zum Servicegeschäft.

Die rechtlichen Probleme dieser Verträge sollen vorliegend behandelt werden. Gegenstand sind dabei in erster Linie Verträge, die die Betreuung technischer Einrichtungen im weitesten Sinne betreffen: Produkte des Maschinenbaus, haustechnische Anlagen und Geräte der Elektrotechnik

Für diese Art von Serviceverträgen hält der Teil E Vertragsmuster bereit, die typisierten Geschäftsmodellen folgen und die als Grundlage für die Entwicklung des eigenen Vertrages dienen können. **Nicht nachdrücklich genug muss davor gewarnt werden, ein solches Muster ungeprüft zu übernehmen**, schließlich gilt es, das eigene Serviceprodukt vertraglich abzubilden. Die Vertragsmuster sollen dazu nur eine erste Vorlage sein.

III. Rechtsprechung und Literatur

Wer sich einen Überblick über die rechtlichen Aspekte des industriellen Servicegeschäfts für Maschinen, Anlagen und technische Geräte, insbesondere zu Serviceverträgen, verschaffen möchte, wird nach wie vor feststellen, dass sich weder Rechtsprechung noch juristische Literatur intensiv mit diesem Thema befassen haben. Die Erkenntnis ist zwar mittlerweile alt,² hat aber auch heute noch Gültigkeit. Gemessen beispielsweise am privaten Baurecht oder am Mietrecht wird im Service auch heute noch wenig gestritten. Die Rechtswissenschaft hat dieses Thema ebenfalls eher vernachlässigt. Dissertationen sind zum Teil Jahrzehnte alt.³ Sie bleiben zudem eher der Wissenschaft verhaftet als in der Praxis Hilfestellung zu geben. Am ehesten gelingt noch der Zugang über die Kommentierungen der gesetzlichen Regelungen zur Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB).⁴ Vielfältige Hinweise zu Serviceverträgen finden sich zudem in der umfangreichen Literatur zu rechtlichen Fragestellungen in der Informationstechnologie.⁵

Es gibt Gründe dafür, dass sich zu Service- und Instandhaltungsverträgen so wenig Rechtsprechung und juristische Literatur findet. Langfristig abgeschlossene Verträge zur Betreuung technischer Einrichtungen setzen gegenseitiges Vertrauen der Beteiligten voraus, gewissermaßen nach dem Motto „darum prüfe, wer sich langfristig binde“. Ist dieses Vertrauen vorhanden, regelt sich vieles ohne Streit. Der Serviceanbieter hat dabei das langfristige Geschäft im Auge, der Betreiber einer Anlage will nicht ohne Not eine laufende Verbindung lösen, mit der er bislang zufrieden war. Kommt es doch einmal zu einer Auseinandersetzung, ist der Streitwert – häufig die Servicevergütung – in aller Regel nicht sonderlich hoch.⁶ Dies hat zur Folge, dass Rechtstreitigkeiten selten zu Obergerichten gelangen.

Nicht ganz einfach ist es zudem, Literatur zu digitalen Aspekten im Service zu finden. Die rechtlichen Themen selbst sind so neu nicht. Im Zusammenhang mit dem Service von Maschinen und Anlagen muss man die verschiedenen Aspekte, beispielsweise den Datenschutz, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, die Diskussionen um das Dateneigentumsrecht und die rechtliche Einord-

2 Löwe, Gedanken zur rechtlichen Einordnung von Wartungsverträgen, CR 1987, 219, 219.

3 Hahn, Instandhaltungsverträge, Frankfurt 1991; Waser, Der Computerwartungsvertrag, Zürich 1980; Schröder, Der Wartungsvertrag, Vertragsgestaltung der Inspektion – Wartung – Instandsetzung von baulichen Anlagen und Rechtsfolgen, Berlin 2005.

4 Siehe z. B. Ulmer/Brandner/Hensen, ABG-Recht, Teil 2 Besondere Klauseln, Vertragstypen und AGB-Werke, (59) Wartungsverträge; Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 5. Teil. ABC der Klauseln und Vertragstypen, W 11 – 23 (Wartungsverträge, Wartungsklauseln).

5 Siehe [A Rz. 9](#) zu entsprechenden Beispielen aus der Literatur.

6 Siehe z. B. OLG Koblenz CR 1987, 107 (EUR 2.137,79); OLG Karlsruhe CR 1987, 232 (EUR 3.752,16).

nung von M2M-Kommunikation⁷, bei der allgemeinen rechtlichen Literatur suchen.⁸

IV. Schwerpunkte

- 6 Folgende rechtliche Aspekte, mit denen sich Betreiber technischer Einrichtungen und Unternehmen, die im Servicegeschäft tätig sind, immer wieder auseinandersetzen müssen, werden behandelt:
- Rechtliche Grundlagen in Service und Instandhaltung, insbesondere Vorgaben zum Arbeitsschutz sowie technische Vorschriften wie DIN-Normen etc. (Teil B – Service und Technisches Recht),
 - Zivilrechtliche Fragen zu Serviceverträgen, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zur Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB (Teil C – Rechtliche Aspekte in Service- und Instandhaltungsverträgen),
 - Rechtliche Aspekte moderner, insbesondere digitaler Servicemodelle (Teil D – Digitale Services im Service- und Instandhaltungsgeschäft),
 - Vertragsmuster zur Instandhaltung und zum Service mit Anmerkungen (Teil E – Vertragsmuster).
- 7 Die Teile B bis D sollen ein Überblick über die nach wie vor nur unzureichend zusammenfassend dargestellten rechtlichen Aspekte des technischen Service- und Instandhaltungsgeschäfts geben.

Der Teil E enthält eine Vielzahl von z. T. aufeinander aufbauenden Vertragsmustern, mit denen versucht werden soll, möglichst viele Geschäftsmodelle bzw. Anwendungsfälle im technischen Service und in der Instandhaltung zu erfassen. Diese Muster sind dabei im Grundsatz auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr zugeschnitten. Sie können zudem von der Internetseite des Verlages zur weiteren Bearbeitung heruntergeladen werden.

Juristen, seien diese Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen oder Richter, sollen Antworten auf konkrete rechtliche Fragen sowie ggf. erste Vorlagen für eigene Verträge erhalten. Einzelne Aspekte kann der Leser über die zitierte Rechtsprechung und Literatur weiter vertiefen. Schwerpunkt sind dabei industrielle Serviceverträge sowie der unternehmerische Geschäftsverkehr. Wo dies sinnvoll erschien, sind auch Aspekte aufgenommen, die Verbraucher betreffen, wie beispielsweise die Laufzeit solcher Verträge in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die ganze Breite des Verbraucherrechts, zum Beispiel die vielfältigen Wider-

7 Leupold/Wiebe/Glossner/Hofert, IT-Recht, Teil 1, D. Hardwarewartung, Rz. 60 ff.

8 Insbesondere Handbücher wie z. B. Bräutigam/Kraul, Internet of Things, § 23 Maschinenbau und Smart Factory, Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht, Recht, Wirtschaft und Technik der digitalen Transformation, Teil 10. Das (Industrial) Internet of Things sowie Sassenberg/Faber, Rechthandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things geben einen Zugang zu diesen Themen.

rufsrechte, ist jedoch kein Raum, so dass dieses im Wesentlichen unberücksichtigt bleibt.⁹

Angesprochen werden sollen neben Juristen auch Praktiker, die mit der Gestaltung von Service- und Instandhaltungsverträgen betraut und für die Organisation des Geschäfts verantwortlich sind, und die die rechtlichen Probleme kennen sollten, wollen sie unternehmerische Entscheidungen treffen. Bedient sich der Praktiker insbesondere eines Vertragsmusters sei ihm dringend empfohlen, sich bei Einzelfragen sowie bei der Gestaltung eigener Verträge juristischen Rates zu bedienen.

V. Abgrenzungen

Die Ausführungen in dieser Publikation beschränken sich bewusst auf Service- und Instandhaltungsverträge, die im unternehmerischen Geschäftsverkehr in einem Zusammenhang mit technischen Einrichtungen wie Anlagen, Maschinen und Geräten stehen und in der Regel für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen werden (sog. Dauerschuldverhältnisse). Auf die Darstellung rechtlicher Aspekte „in ihrer Nähe“ anzusiedelnder Vertragsarten und technischer Anwendungen wird dagegen bewusst verzichtet. 8

1. Informationstechnologie

Die Informationstechnologie kennt Serviceverträge seit Langem, seien dies klassische Instandhaltungsverträge für Hardware oder sog. Pflegeverträge für Software.¹⁰ Rechtsprechung und Literatur hierzu ist seit Jahrzehnten umfassend vorhanden.¹¹ Rückgriffe hierauf, insbesondere auf Entscheidungen, sind wegen der Nähe zu den hier betrachteten Verträgen daher möglich und sinnvoll.¹² 9

2. Betreibermodelle, Facility-Management, Contracting

Für ein komplexes Industrie- oder sonst wirtschaftliches Umfeld haben sich in den letzten Jahrzehnten Vertragsformen entwickelt, bei denen sich der Anbieter 10

⁹ Siehe [A Rz. 12](#).

¹⁰ Siehe als Beispiele für Muster in der Informationstechnologie die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ der Öffentlichen Hand, die u. a. die EVB-IT Instandhaltung, die EVB-IT Service und die EVB-IT Pflege kennt: https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html (zuletzt abgerufen am 28.09.2023).

¹¹ Als Beispiele seien hier nur genannt: Schneider, Handbuch EDV-Recht, Abschnitt P – Hardwarewartungsverträge sowie Redeker, IT-Recht, Abschnitt B VI – Wartung und Pflege von EDV-Anlagen.

¹² Moderne Technik, insbesondere der Einsatz von elektronischen Steuerungen und vermehrt die Nutzung von Sensorik, führt dazu, dass die Betreuung von Software heute auch bei Produkten des Maschinen- und Anlagenbaus Teil des Servicegeschäfts ist. Die Grenzen zwischen der Wartung einer Anlage und der Pflege der Software, insbesondere bezogen auf die eigens in die Anlage oder das Gerät eingebettete Software (sog. Firmware), sind daher fließend.

zum Betrieb von technischen Einrichtungen oder Gebäuden verpflichtet und dadurch wirtschaftliche Risiken des Betreibers ganz oder zum Teil übernimmt. Die Stichworte sind hier u. a. Betreibermodelle, Facility-Management und Contracting.

Hierbei handelt es sich jeweils um eigenständige Vertragsarten, zu denen es – auch hier eher vereinzelt – juristische Literatur gibt¹³, ferner technische Normen.¹⁴ Mit den hier behandelten Serviceverträgen stehen diese Vertragsformen regelmäßig dann in einem Zusammenhang, wenn die Anbieter solcher umfassenden Leistungen Hersteller oder unabhängige Dienstleister als Nachunternehmer zur Erfüllung bestimmter Pflichten hinzuziehen.¹⁵ Zum Teil „wandern“ aber auch Hersteller von Anlagen in solche weiter gehende Pflichten ein, wenn sie Serviceverträge anbieten, bei denen die Arbeitsergebnisse einer Anlage mitbetrachtet werden (sog. „Output-based Services“).¹⁶

3. Reparatur- und Ersatzteilliefergeschäft

- 11 Nicht behandelt wird das klassische Reparaturgeschäft, bei dem ein Hersteller oder ein Reparaturbetrieb einen Schaden einer Anlage behebt, ein verschlissenes Ersatzteil austauscht oder einmalig eine Wartung oder Inspektion durchführt. Die Grenzen zu Service und Instandhaltungsverträgen sind hier fließend und Berührungen unumgänglich, so dass sich auch zum Reparaturgeschäft an der einen oder anderen Stelle Hinweise finden. Teil E XII. enthält zudem ein Vertragsmuster für einen Reparaturauftrag. In Grundzügen sind Aspekte des Reparaturgeschäfts dabei in den Vorbemerkungen und Anmerkungen zu dem Vertragsmuster dargestellt.¹⁷

Auch rechtliche Aspekte rund um den Kauf von Ersatzteilen für gelieferte Maschinen, Anlagen und Geräte durch den Betreiber werden nicht behandelt. Es handelt sich um Kaufverträge. In erster Linie ist daher das Kaufrecht mit all seinen rechtlichen Aspekten zu beachten, ferner Fragen der Bevorratung und

13 Siehe zum Facility-Management Najork, Rechtshandbuch Facility Management und Schoofs, Das Recht des Corporate Real Estate Managements sowie zum Contracting Martin Hack, Energie-Contracting; Siehe ferner Najork, Der Facility-Management-Vertrag, NJW 2006, 2881 ff.

14 So zum Beispiel die Norm DIN EN ISO 41011:2019-04 (Facility Management – Begriffe), die Richtlinienreihe VDI 3810 „Betreiben und Instandhalten von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen“ mit ihren verschiedenen Blättern und die DIN EN 17669:2023-03 Energiespar-Contracting – Mindestanforderungen.

15 Die Zusammenführung relevanter Normen im Bereich des Facility-Managements und der Instandhaltung in der Publikation „Facility Management und Instandhaltung“ des Beuth-Verlages zeigt dies.

16 Nicht ohne Grund gibt es beim Verband Deutscher Maschinen- und Anlagen e. V. (VDMA) seit Jahren das Muster eines Betreibervertrages (Betreibervertrag, Leitfaden für die Investitionsgüterindustrie, 2019). Dieses kann über den verbandseigenen Verlag bezogen werden: www.vdmashop.de (zuletzt abgerufen am 28.09.2023).

17 Siehe [E Rz. 379 ff.](#)

ggf. der wegen einer marktbeherrschenden Stellung bestehenden Belieferungspflicht mit Ersatzteilen.¹⁸

4. Verbraucherrecht

Instandhaltungs- und Serviceleistungen werden vielfach in einem industriellen oder sonst unternehmerischen Umfeld erbracht. Die Vertragsmuster in Teil E sind daher auch in erster Linie für diesen Anwendungsbereich entwickelt. 12

Insbesondere bei haustechnischen Anlagen können Service- und Instandhaltungsverträge auch mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB abgeschlossen werden. Je nach Geschäftsmodell und Vertriebsart finden dann die jeweiligen Regelungen des Verbraucherrechts Anwendung. Dies betrifft unter anderem die Regeln zur Gestaltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, aber auch die verschiedenen Widerrufsrechte (z. B. §§ 312g, 355 ff. BGB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und Fernabsatzverträge)¹⁹ oder die Aktualisierungspflicht bei digitalen Produkten (§ 327f BGB) etc.

Solche verbraucherbezogenen Aspekte werden nur punktuell, insbesondere bezogen auf die Gestaltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, betrachtet. Im Übrigen sei auf die Literatur zum Verbraucherrecht verwiesen, soweit dies in dem konkreten Geschäftsmodell eines Unternehmens von Bedeutung ist.²⁰

5. Service im Ausland

Nicht behandelt werden ferner rechtliche Aspekte von Service- und Instandhaltungsverträgen, bei denen andere Rechtsordnungen als deutsches Recht Anwendung finden.²¹ Es empfiehlt sich hier, rechtliche Expertise bei Rechtsanwäl- 13

18 Einen Überblick gibt die Broschüre des VDMA-Verlages „Das Ersatzteilgeschäft“, die allerdings aus dem Jahre 2007 ist, so dass die Entwicklung, die Gesetzgebung, Rechtsprechung und juristische Literatur in den vergangenen gut fünfzehn Jahren gemacht haben, nicht berücksichtigt ist. Sie kann ebenfalls über den verbandseigenen Verlag bezogen werden: www.vdmashop.de (zuletzt abgerufen am 28.09.2023).

19 Siehe hier den Berührungspunkt in § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB. Bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, ist das Widerrufsrecht des § 321g BGB ausgeschlossen.

20 Auch hier sei auf entsprechende Publikationen wie z. B. Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, Rechtliches Umfeld, Vertragsarten, Rechtsdurchsetzung, verwiesen.

21 Soweit trotz des Leistungsortes im Ausland in Service- und Instandhaltungsverträgen deutsches Recht vereinbart wird, behalten die hier gemachten Ausführungen natürlich Gültigkeit. Dennoch müssen die sonstigen Aspekte im Auslandsgeschäft, wie zum Beispiel die Durchsetzung von (Vergütungs-)Ansprüchen, aber bei Serviceeinsätzen im Ausland auch die ggf. jeweils zu beachtenden Vorschriften insbesondere des Arbeitsschutzes gesehen und beachtet werden (siehe insoweit auch [B Rz. 17](#) zur Ausstrahlung deutschen öffentlichen Arbeitsrechts bei einem vorübergehenden Auslandseinsatz des eigenen Servicepersonals).

ten mit Kenntnis des jeweiligen Landesrechtes einzuholen.²² Unabhängig davon können die Grundstrukturen der Vertragsmuster aber auch bei Verträgen, die nicht deutschem Recht unterliegen, als erste Vorlage dienen.

6. Sonstiges

- 14 Die in der 3. Auflage der Publikation „Wartungsverträge“ enthaltenen Ausführungen zu wettbewerbsrechtlichen Aspekten (Stichwort: Lieferpflicht von Ersatzteilen), ferner arbeitsrechtliche Fragestellungen (Stichworte: Outsourcing einer Instandhaltungsabteilung und Nutzung von Dienstfahrzeugen im Service) und mietrechtliche Themen (Stichwort: Umlage der Wartungsvergütung auf Mieter insbesondere im Rahmen der Betriebskostenabrechnung) sind schon aus Platzgründen nicht wieder in die Publikation aufgenommen worden.

22 Einen schnellen Überblick über rechtliche Aspekte bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in einigen europäischen Länder bietet Busch in Leuschner, ABG-Recht, Teil 4. AGB im internationalen unternehmerischen Rechtsverkehr, 2. Abschnitt, AGB-Recht im Ausland (Länderberichte).

B. Service und Technisches Recht

I. Einleitung und Überblick

Serviceleistungen an Maschinen, Anlagen und Geräten, insbesondere deren Instandhaltung, werden in einem technischen Umfeld ausgeführt. Dieses technische Umfeld kennt – mal mehr, mal weniger – Vorschriften, die die Betreiber der Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die jeweiligen Serviceanbieter und damit die Parteien eines Service- bzw. Instandhaltungsvertrages kennen sollten. 1

1. Das Inverkehrbringen von Maschinen, Anlagen und Geräten

Das Inverkehrbringen von Maschinen ist in der Europäischen Union in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geregelt. Vergleichbare Richtlinien gibt es u. a. für Druckbehälter, Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen und Aufzugsanlagen. Die Richtlinien der Europäischen Union sind von den Ländern der Europäischen Union in nationales Recht zu überführen.¹ 2

Adressat der in nationales Recht umgesetzten Richtlinien sind in erster Linie diejenigen, die die Maschinen, Anlagen etc. in Verkehr bringen, in der Regel also deren Hersteller. Zielstellung der Richtlinien ist neben dem Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse ein Mindeststandard an grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bezogen auf die von den jeweiligen Maschinen, Anlagen und Geräten ausgehenden Gefährdungen. Dadurch soll zur Verhütung von Unfällen und Schäden beigetragen werden.²

2. Der Arbeitsschutz, insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung

Die von Herstellern in Verkehr gebrachten Maschinen, Geräte und Anlagen werden von Erwerbern in ihrem jeweiligen Umfeld zumeist als Arbeitsmittel verwendet, sei es direkt zu Produktionszwecken oder in sonstiger Weise für einen im weiteren Sinne gewerblichen Zweck. Arbeitgeber, die zugleich Verwender der Arbeitsmittel und damit mögliche Vertragspartner von Service- und Instandhaltungsverträgen sind, haben dann die ganze Breite des Arbeitsschutzes zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist bezogen auf Arbeitsmittel dabei insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). 3

1 Die Maschinenrichtlinie ist durch die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) in deutsches Recht umgesetzt worden. Die am 19. Juli 2023 in Kraft getretene Nachfolgeregelung, die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230, gilt insbesondere für Hersteller von Maschinen erst ab dem 20. Januar 2027.

2 Zum Teil wird von „vorgreifendem Arbeitsschutz“ gesprochen (Bräutigam/Kraul/Bomhard, Internet of Things, § 23 Maschinenbau und Smart Factory, Rz. 103).

Die Verordnung führt bezogen auf Arbeitsmittel deutsches Arbeitsschutzrecht und Richtlinien der Europäischen Union zum Arbeitsschutz zusammen.

Die Vorschrift des § 10 BetrSichV – für Service und Instandhaltung von besonderer Bedeutung – begründet dabei eine gesetzliche Pflicht zur Instandhaltung als ein Element sicherer Verwendung von Arbeitsmitteln.

3. Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

- 4 Anlagen, von deren Betrieb ein erhebliches Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere für Beschäftigte ausgeht, unterliegen als überwachungsbedürftige Anlagen einer strengeren Kontrolle und Aufsicht als beispielsweise „normale“ Arbeitsmittel. Die Pflichten der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen sowie das aufsichtsrechtliche Instrumentarium ist im Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) geregelt.³ Ist eine überwachungsbedürftige Anlage zugleich Arbeitsmittel, muss zusätzlich die Betriebssicherheitsverordnung beachtet werden.

Die aus dem Arbeitsschutz bekannten Instrumente der Gefährdungsbeurteilung und das Ergreifen notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen (§§ 4, 5 ÜAnlG) finden auch hier Anwendung. Die Aufsicht über überwachungsbedürftige Anlagen ist engmaschig. Sie müssen insbesondere wiederkehrend geprüft werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ÜAnlG). Diese Prüfung ist grundsätzlich durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 3 BetrSichV, § 7 Abs. 6 ÜAnlG). Ferner sollen die Bundesländer für diese Anlagen ein sog. Anlagenkataster einrichten (§ 11 ÜAnlG).⁴

4. Sonstige Spezialgesetze, Vorschriften und Vorgaben

- 5 Es gibt eine Vielzahl weiterer Gesetze, Vorschriften und Vorgaben, die Instandhaltungspflichten der Betreiber von Maschinen, Anlagen und Geräten konkretisieren. So regeln beispielsweise § 4a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 57 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStab) grundlegend die Instandhaltung von Eisenbahnen bzw. Straßenbahnen und deren Betriebsanlagen wie Weichen und Signale. Auf europäischer Ebene gibt es z. B. Richtlinien zur Qualitätssicherung bei der Herstellung pharmazeutischer Produkte (EU-GMP-Leitfaden GMP – Grundsätze und Leitlinien der Guten

3 Welche Anlagen überwachungsbedürftig sind, soll durch eine Rechtsverordnung des Bundes festgelegt werden (§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ÜAnlG). Bis zum Erlass der Rechtsverordnung gilt der Katalog gemäß § 2 Nr. 30 ProdSG a. F. fort (§ 34 Abs. 1 ÜAnlG).

4 Im Zuge der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung im Jahre 2015 beklagte der Gesetzgeber, dass bei geschätzt 25 % aller Aufzugsanlagen in Deutschland die Betreiber keine wiederkehrende Prüfung durchführen lassen (siehe Drucksache des Bundesrates 400/14 vom 28. August 2014, zu § 17 Abs. 2, S. 92). Der Gesetzgeber führte daraufhin eine Prüfplakette nach dem Vorbild von Kraftfahrzeugen ein (§ 17 Abs. 2 BetrSichV). Mit dem Anlagenkataster wird die Kontrolle für alle überwachungsbedürftigen Anlagen noch engmaschiger.

Herstellungspraxis von Arzneimitteln).⁵ Darin sind u.a. auch Vorgaben zur Wartung der Herstellungsausrüstung sowie zur Kalibrierung und Prüfung von Geräten zum Wiegen, Messen und Kontrollieren geregelt.⁶

5. Weiter gehende Konkretisierungen

Gesetzliche Vorgaben werden zum Teil durch nachgelagerte Vorschriften ergänzt, die den Arbeitsschutz konkretisieren. Dies sind beispielweise Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) sowie Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR).⁷ Diese Vorschriften enthalten vielfach – und jetzt häufig sehr viel genauer – Vorgaben zur Instandhaltung.⁸ 6

6. Die „Welt der Normen“

Neben Vorgaben durch Gesetze, Verordnungen sowie Regeln und Richtlinien, die auf eine gesetzliche Grundlage zurückgeführt werden können, kommen konkrete Anforderungen und Begrifflichkeiten zur Instandhaltung auch aus anderen Quellen. Normen, insbesondere die DIN 31051 – Grundlagen der Instandhaltung und VDI- und VDE-Vorschriften regeln ebenfalls Aspekte der Instandhaltung.⁹ Versicherer stellen durch Vorschriften ihres Verbandes Anforderungen an die Instandhaltung, die eingehalten werden sollten, damit Versicherte ihren Versicherungsschutz nicht verlieren.¹⁰ 7

Die Vorschriften dürfen nicht für sich allein betrachtet werden. Sie verweisen vielmehr aufeinander, so dass auch deren Zusammenspiel beachtet werden muss.¹¹

5 Grundlagen sind auch hier Richtlinien der Europäischen Union, die über § 3 Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) in deutsches Recht umgesetzt sind.

6 Siehe Teil I, Kapitel 3, Ziffern 3.34 und 3.35, sowie Teil II, Ziffer 5.2, des Leitfadens.

7 Rechtsgrundlage für Technische Regelung zur Betriebssicherheitsverordnung ist § 21 BetrSichV, für Technische Regeln für Arbeitsstätten § 7 ArbStättV.

8 Siehe als Beispiele nur Ziffer 3.3 TRBS 3121 (Betrieb von Aufzugsanlagen) sowie Ziffern 10.1 und 10.2 ASR A 1.7 – Türen und Tore.

9 Siehe zum Beispiel die Richtlinie VDI 3810, Betreiben und Instandhalten von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, die in sog. „Blättern“ für bestimmte gebäudetechnische Anlagen wie heizungstechnische Anlagen, Trinkwasser-Installationen etc. Detaillierungen enthält. Die Richtlinie VDI 4680:2011-4, Blockheizkraftwerke – Grundsätze für die Gestaltung von Serviceverträgen, ist ein weiteres Beispiel. Sie bedient die Schnittstelle zwischen den technischen Vorgaben und deren Umsetzung in Serviceverträgen.

10 Siehe Hardt, Instandhaltungsverträge, S. 2 ff., der umfassend und übersichtlich die verschiedenen Perspektiven darstellt, aus denen die Instandhaltung betrachtet werden kann.

11 Instandhalten im Sinne der Verordnung über Arbeitsstätten bedeutet die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung der Arbeitsstätten zum Erhalt des baulichen und technischen Zustandes (§ 2 Abs. 11 ArbStättV). Dadurch wird auf die Begriffe der DIN 31051 Bezug genommen (siehe nachfolgende B Rz. 21 ff.). Die Durchführungsanweisungen beispielsweise der Berufsgenossenschaft hinsichtlich

7. Werksnormen

- 8 In der Regel sind die vorgenannten Vorschriften „nur“ normative Mindestanforderungen. Jeder Betreiber kann an die Instandhaltung seiner Arbeitsmittel und Anlagen höhere Maßstäbe anlegen und tut dies häufig auch, um diese effizient nach seinen Anforderungen zu betreiben. Diese Anforderungen werden vielfach in Werksnormen festgeschrieben. Sollen auch Servicedienstleister diese Anforderungen erfüllen, müssen solche internen Vorgaben, insbesondere Werksnormen, Bestandteil eines Service- bzw. Instandhaltungsvertrages sein, der die gestellte Instandhaltungsaufgabe durch einen entsprechenden Verweis konkretisiert. Sie sind dann vom Auftragnehmer zu beachten.

8. Technisches Recht und Service- und Instandhaltungsverträge

- 9 Die vielen technischen Vorschriften, die Aspekte der Instandhaltung regeln, können hier nicht vollständig wiedergegeben werden. Jeder Betreiber ist insoweit zunächst gefordert, die für ihn geltende „Vorschriftenwelt“ zu erarbeiten, gewissermaßen ein „Kataster“ der für ihn relevanten Vorschriften anzulegen (und auch zu pflegen!). Gleiches gilt für Hersteller und Serviceunternehmen, wollen sie den Bedürfnissen ihrer Kunden so Rechnung tragen, dass ihr Geschäftsmodell nachhaltig ist und im Markt besteht.

Nachfolgend werden die wesentlichen Vorgaben einiger wichtiger Vorschriften dargestellt. Für diese wird hier der – nicht ganz präzise – Begriff des „Technischen Rechts“ verwendet, um diesen von zivilrechtlichen, insbesondere vertraglichen Aspekten, abzugrenzen. In Service- und Instandhaltungsverträgen treffen dann beide Aspekte wieder aufeinander: Leistungspflichten, zum Teil abgeleitet aus technischen Vorschriften, und rechtliche Folgen bei deren Nichtbeachtung, die vertraglich geregelt werden sollten.

II. Die Betriebssicherheitsverordnung

1. Bedeutung in der Praxis

- 10 Arbeitgeber, die Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen für die Arbeit verwenden (Arbeitsmittel im Sinne von § 2 Abs. 1 BetrSichV), müssen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beachten. Die BetrSichV hat das Ziel, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 S. 1 BetrSichV). Sie ist unmittelbares Arbeitsschutzrecht und wird auch als „Grundgesetz des techni-

der Prüfung der elektrischen Sicherheit von Betriebsmitteln verweisen auf die Abschnitte der DIN VDE 0100-200 – Errichten von Niederspannungsanlagen, wenn es um konkrete Vorgaben zur Prüfung geht (§ 5 – Prüfungen DGUV 3, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel).

schen Arbeitsschutzes“ bezeichnet.¹² Die Verordnung ergänzt die allgemeinen Regeln zum Arbeitsschutz, insbesondere die des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie die des Schutzes bezogen auf Arbeitsstätten¹³ gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV). Der Begriff des Arbeitsmittels ist bewusst weit gefasst, so dass Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte, für die Service- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden, regelmäßig dem Begriff unterfallen.¹⁴

Die BetrSichV gilt ferner für überwachungsbedürftige Anlagen. Dabei handelt es sich um Anlagen, die im Anhang 2 der Verordnung genannt oder gemäß § 18 Absatz 1 erlaubnispflichtig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BetrSichV).¹⁵ Die Verordnung regelt bei überwachungsbedürftigen Anlagen auch Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, soweit diese aufgrund der Verwendung der Anlagen gefährdet werden können (§ 1 Abs. 1 S. 2 BetrSichV).

Nicht nur den Begriff des Arbeitsmittels, sondern auch den ihres Verwendens hat der Gesetzgeber weit gefasst. Zum Verwenden eines Arbeitsmittels gehört danach auch dessen Instandhaltung (§ 2 Abs. 2 BetrSichV), also Tätigkeiten, die typischerweise Leistungsinhalte von Service- und Instandhaltungsverträgen sind. Die Instandhaltung von Arbeitsmitteln ist in § 10 BetrSichV konkretisiert.

Die BetrSichV gilt für Service- und Instandhaltungsunternehmen, seien dies 11
Hersteller von Arbeitsmitteln oder Serviceanbieter, zunächst bezogen auf die eigenen Arbeitsmittel, die für die vertraglich vereinbarten Servicetätigkeiten verwendet werden. Wird die Serviceleistung, beispielsweise eine Wartung, an einem Arbeitsmittel, insbesondere an einer Maschine des Kunden (und Arbeitgebers), ausgeführt, ist auch hier die BetrSichV zu beachten: Der Kunde als Arbeitgeber möchte die Instandhaltung ganz oder teilweise durch einen Dienstleister ausführen lassen. Dies setzt voraus, dass der Vertrag sicherstellt, dass bezogen auf die vertragliche Leistung die Vorgaben aus der BetrSichV auch von

12 So Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 28. Die Pflichten, die dem Arbeitgeber aus der BetrSichV erwachsen, stehen dabei in Konkurrenz zu der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 33 mit Verweis BGH V ZR 96/16, Rz. 27).

13 In Sinne der BetrSichV können auch technische Einrichtungen Arbeitsmittel sein, die dem Geltungsbereich der ArbStättV unterliegen (siehe Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 52 ff., der u. a. kraftbetriebene Tore und Rolltore und Lüftungstechnische Anlagen zu Arbeitsmitteln zählt).

14 Siehe zu dem umfassenden Begriff der Arbeitsmittel Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 35 ff.; auch Roboter zählen dabei zu Arbeitsmitteln (Bräutigam/Kraul-Bomhard, Internet of Things, § 23 Maschinenbau und Smart Factory, Rz. 109).

15 Nicht alle überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des ÜAnIG (siehe [B Rz. 4](#)) unterfallen allerdings dem Anwendungsbereich der BetrSichV (Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 52).

dem Serviceunternehmen beachtet werden.¹⁶ In diesem Sinne kann ein Serviceunternehmen sein Geschäft nur dann nachhaltig gestalten, wenn es die für seine Auftraggeber geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz kennt und diese in sein Geschäftsmodell sinnvoll einbindet.

2. Übersicht über wesentliche Regelungen der BetrSichV

a. Die Gefährdungsbeurteilung und das sichere Verwenden von Arbeitsmitteln

- 12 Im Mittelpunkt der BetrSichV steht die sog. Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV). Sie ist das zentrale Steuerungselement für die Festlegung von Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (siehe auch § 3 ArbSchG bzw. § 3 ArbStättV).¹⁷ Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Arbeitsmittel oder eine überwachungsbedürftige Anlage überhaupt verwendet werden darf (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV).

Weitere Voraussetzungen für das Verwenden eines Arbeitsmittels sind, dass die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen worden sind und die Verwendung des Arbeitsmittels nach dem Stand der Technik sicher ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BetrSichV). Insoweit gibt es grundsätzlich keinen umfassenden Vertrauensschutz, beispielweise durch die CE-Kennzeichnung eines Arbeitsmittels.¹⁸ Die BetrSichV kennt zudem keinen Bestandsschutz von Arbeitsmitteln, die in der Regel über einen längeren Zeitraum verwendet werden.¹⁹ Der Arbeitgeber hat allerdings insbesondere bei im Laufe der Zeit eintretenden Abweichungen vom Stand der Technik die Möglichkeit, durch technische, organisatorische oder personelle Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass ein Arbeitsmittel dennoch weiterhin verwendet werden darf (§ 4 Abs. 2 BetrSichV). Dabei gibt die BetrSichV den technischen Schutzmaßnahmen²⁰ den Vorrang vor organisatorischen Maß-

16 Siehe z.B. [E Rz. 13](#) – Grundvertrag Wartung, Ziffer 2.1: Bei der Qualifikation des Servicepersonals wird mit dem Begriff der „erforderlichen Fachkunde“ bewusst auf den Begriff der „Fachkunde“ in den Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 5 BetrSichV) Bezug genommen wird.

17 Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 141.

18 Siehe § 3 Abs. 1 S. 2 BetrSichV. Danach entbindet die CE-Kennzeichnung den Arbeitgeber nicht von der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Siehe zu Einzelheiten des Vertrauensschutzes Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 132 ff.

19 Siehe Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 216.

20 Die BetrSichV kennt allerdings auch keine ausdrückliche Nachrüstpflicht. Hier obliegt es dem Arbeitgeber, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. deren Überprüfung und Aktualisierung, zu entscheiden, ob und wie ein Arbeitsmittel weiterhin verwendet werden kann (Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 216).

nahmen. Personelle Schutzmaßnahmen (PSA) sollen so weit als möglich vermieden werden (sog. TOP-Prinzip).²¹

In den §§ 5 ff. BetrSichV werden die Anforderungen an zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel und deren Verwendung konkretisiert. Für bestimmte Arbeitsmittel gibt es dabei weiterführende Bestimmungen in Anhang 1 (§ 6 Abs. 1 S. 1 BetrSichV).

b. Die Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Eine der Pflichten des Arbeitgebers, durch die die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln sichergestellt wird, ist deren Instandhaltung (§ 10 BetrSichV). 13
Unter Instandhaltung wird dabei die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder der Rückführung in diesen verstanden. Sie umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung des Arbeitsmittels (§ 2 Abs. 7 BetrSichV).²² Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die zumindest in Teilen Servicepartnern – beispielsweise durch einen Service- oder Instandhaltungsvertrag – übertragen werden können. Dies ist vom Gesetzgeber so auch gewollt (§ 10 Abs. 2 S. 2 BetrSichV: „geeignete Auftragnehmer“).²³ Instandhaltungsmaßnahmen sind wiederum auf der Grundlage einer – gesonderten – Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (§ 10 Abs. 2 S. 1 BetrSichV). Dabei kann allerdings bei wiederkehrenden Tätigkeiten, also zum Beispiel für Wartungsroutinen, auf eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung zurückgegriffen werden.²⁴ Für die sichere Ausführung der Instandhaltungsarbeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die im Einzelnen, wenn auch nicht abschließend, in § 10 Abs. 3 BetrSichV aufgezählt sind.

Wird die Instandhaltung ganz oder in Teilen einem Dienstleister übertragen, müssen die Vertragsparteien eines Service- bzw. Instandhaltungsvertrages insbesondere § 10 BetrSichV beachten.²⁵ Kommt es dabei zur Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Arbeitnehmern, weil der Auftraggeber beispielsweise eigenes Personal für die Dauer von Wartungsarbeiten abstellen soll, müssen zusätzlich die Vorgaben in § 13 BetrSichV, § 8 ArbSchG und Ziffer 3 der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1112 (Instandhaltung) beachtet werden.

21 Dass technische Schutzmaßnahmen ein „Potential“ für Hersteller und Servicedienstleister darstellen, aus dem sich Geschäft entwickeln kann, sei am Rande erwähnt.

22 Siehe [B Rz. 21 ff.](#) Die BetrSichV verwendet Begriffe der DIN 31051 – Grundlagen der Instandhaltung.

23 Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 96.

24 Siehe zu den Voraussetzungen und Einzelheiten Ziffer 4.1 Abs. 3 der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1112 – Instandhaltung.

25 Im Falle einer solchen Übertragung von Instandhaltungsmaßnahmen auf einen Dienstleister ist der Vertragsgegenstand, an dem die vertraglichen Leistungen ausgeführt werden sollen, für den Auftraggeber und Arbeitgeber Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV, für das Serviceunternehmen und dessen Arbeitnehmer dagegen „nur“ der Arbeitsgegenstand. Das zum Beispiel für eine Inspektion eingesetzte Prüfgerät, das kalibriert sein muss, ist wiederum ein Arbeitsmittel des Serviceunternehmens im Sinne der BetrSichV (siehe zu dieser nicht ganz einfachen Abgrenzung Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 45 f.).

Darin ist die Zusammenarbeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber geregelt.²⁶

c. Prüfung von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen

- 14 Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor ihrer erstmaligen Verwendung durch eine befähigte Person²⁷ im Sinne des § 2 Abs. 6 BetrSichV zu prüfen (§ 14 Abs. 1 BetrSichV). Die befähigte Person unterliegt bei der Durchführung einer solchen Prüfung keiner fachlichen Weisung ihres Arbeitgebers (§ 14 Abs. 6 BetrSichV). Überwachungsbedürftige Anlagen sind generell vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen vor ihrer Wiederinbetriebnahme zu prüfen. Für Krane, Flüssiggasanlagen sowie für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind die in Anhang 3 gemachten Vorgaben ergänzend zu beachten (§ 14 Abs. 4 BetrSichV).
- 15 Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können (§ 14 Abs. 2 BetrSichV), muss der Arbeitgeber zudem wiederkehrend durch eine befähigte Person prüfen lassen. Ob ein Arbeitsmittel vor erstmaliger Verwendung sowie wiederkehrend geprüft werden muss, ermittelt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Abs. 6 BetrSichV). Dies gilt auch für die Ermittlung der erforderlichen Prüffristen, deren Fälligkeitstermin um maximal zwei Monate überschritten werden darf (§ 14 Abs. 5 S. 6 BetrSichV). Für wiederkehrende Prüfungen von Kranen, Flüssiggasanlagen und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik gilt wiederum Anhang 3 der BetrSichV (§ 14 Abs. 4 BetrSichV).

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen in jedem Fall regelmäßig wiederkehrend geprüft werden (§ 16 BetrSichV). Vorgaben für diese Prüfungen enthält Anhang 2 BetrSichV. Die Prüfungen sind grundsätzlich durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 3 BetrSichV, § 7 Abs. 6 ÜAnlG).²⁸

26 Die Abstimmung zwischen den Parteien hängt dabei von der Intensität der Zusammenarbeit ab. Größere Reparaturen, bei denen Hilfsmittel vom Auftraggeber beizustellen sind und Mitarbeiter unterstützend tätig werden, sind sicherlich anders zu beurteilen als die Routinewartung beispielsweise von Gabelstaplern, mit denen der Servicetechniker des Herstellers vertraut ist und die er beim Auftraggeber quasi allein ausführen kann.

27 Siehe [E Rz. 181](#) – Prüfvertrag für Arbeitsmittel. Ziffer 2. Darin heißt es mit Bezug auf die Qualifikation: „... die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften notwendigen Befähigungen ...“.

28 Diese gesetzliche Vorgabe verbietet es allerdings nicht, einen Serviceanbieter zwischenschalten, der dann wiederum eine zugelassene Überwachungsstelle als Nachunternehmer mit der Prüfung beauftragt. Arbeitgebern muss es vielmehr freistehen, wie sie sicherstellen, dass sie ihre Pflichten erfüllen.

d. Technische Regeln für Betriebssicherheit

Im Geltungsbereich der BetrSichV müssen zusätzlich sog. Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beachtet werden. Diese werden durch den Ausschuss für Betriebssicherheit²⁹ erarbeitet und sind durch § 21 Abs. 5 BetrSichV legitimiert. Der Ausschuss spricht Empfehlungen aus, die er nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ermittelt hat. Er erarbeitet ferner nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Arbeitsmedizin entsprechende Regeln und Erkenntnisse, wie die gesetzlichen Anforderungen der BetrSichV erfüllt werden können (§ 21 Abs. 5 Nr. 2 BetrSichV). Diese Regeln und Erkenntnisse können im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht werden. Hält der Adressat einer TRBS dessen Anforderungen ein, spricht für ihn die Vermutung, die Anforderungen der BetrSichV erfüllt zu haben (§ 4 Abs. 3 S. 2 BetrSichV).³⁰

Serviceunternehmer, die Leistungen im Geltungsbereich der BetrSichV anbieten, insbesondere solche der Instandhaltung von Arbeitsmitteln, müssen sich ebenfalls mit diesen Regeln vertraut machen und sie bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen berücksichtigen. Bezogen auf die Instandhaltung hat die Technische Regel für Betriebssicherheit 1112 (Instandhaltung) besondere Bedeutung. Sie beschreibt grundsätzlich und abstrakt den Prozess von Instandhaltungsarbeiten im Sinne der Vorbereitung (Ziffer 3 TRBS 1112), der nach § 10 BetrSichV erforderlichen Gefährdungsbeurteilung und sich ggf. daraus ableitender Schutzmaßnahmen (Ziffer 4 TRBS 1112) sowie der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten selbst (Ziffer 5 TRBS 1112).

Auch andere Technische Regeln für Betriebssicherheit enthalten Vorgaben zur Prüfung und zur Instandhaltung bestimmter Anlagen, beispielsweise Ziffer 3.3 TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen,³¹ Ziffer 4.8.6 der TRBS 3145 (zugleich Technische Regeln für Gefahrstoffe 745) – Ortsbewegliche Druckgasbehälter oder Ziffer 4.8 der TRBS 3146 (zugleich Technische Regeln für Gefahrstoffe) 746 – Ortsfeste Druckanlagen für Gase.³²

29 Vergleichbar dazu gibt es den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), der Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) auf der Grundlage von § 7 ArbStättV erarbeitet.

30 Siehe zu Einzelheiten der Rechtskonformitätsvermutung Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 221 f.

31 Die TRBS 3121 enthält quasi eine „Regieanweisung“, wie Unternehmen der Aufzugsbranche ihr Servicegeschäft gestalten können: Die Instandhaltung, also ein Wartungsvertrag im Sinne der Ziffer 3.3, sowie die Personenbefreiung gemäß Ziffer 3.4 würden den Kern des Servicegeschäfts bilden, um den herum zum Beispiel die regelmäßige Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle im Sinne der Ziffer 3.1 (4) eine weitere Leistung sein kann, die auch per Ferndiagnose, also im Sinne eines Condition Monitoring, ausgeführt werden kann (Ziffer 3.1 (4) Abs. 2).

32 Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRG) dienen ebenfalls dem gewerblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Auch sie sollen u. a. den aktuellen Stand der Technik wiedergeben.

e. „Unteilbarkeit“ von Sicherheit

- 17 Der Geltungsbereich der BetrSichV ist umfassend. Dies zeigen bereits die weit gefassten Definitionen von Arbeitsmitteln³³ sowie deren Verwendung (§ 2 Abs. 1 und 2 BetrSichV). Auch der Kreis der durch die BetrSichV Geschützten wird weit gezogen und erfasst neben den eigenen Arbeitnehmern sonstige gefährdete Personen (§ 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BetrSichV), ferner auch Dritte. In diesem Sinne wird Sicherheit als „unteilbar“ verstanden.³⁴

Im Servicegeschäft muss dies insbesondere bei Serviceeinsätzen im Ausland beachtet werden. Entsendet ein in Deutschland ansässiges Serviceunternehmen Personal für Instandhaltungstätigkeiten zeitlich begrenzt ins Ausland, strahlt deutsches Arbeitsrecht, zu dem auch die BetrSichV zählt, ins Ausland aus (§ 4 SGB IV). Es ist insoweit – im Zweifel zusätzlich zu den in dem jeweiligen Land geltenden Regeln, insbesondere solchen zum Arbeitsschutz, – zu beachten.³⁵

f. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Vorschriften der BetrSichV

- 18 Bestimmte Verstöße gegen Vorgaben der BetrSichV sind Ordnungswidrigkeiten (§ 22 BetrSichV). In den Fällen des § 23 BetrSichV stehen ferner strafbare Handlungen im Raum.³⁶

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben zudem die in §§ 21 ff. ArbSchG, §§ 19 ff. BetrSichV und §§ 27 ff. ÜAnlG festgelegten hoheitliche Befugnisse. Sie können beispielsweise bei einer überwachungsbedürftigen Anlage eine außerordentliche Prüfung anordnen (§ 19 Abs. 5 BetrSichV) oder die Stilllegung der Anlage verfügen (§ 27 Abs. 6 ÜAnlG).

Bei Verstößen, die zu Schäden führen, kommen zusätzlich zivilrechtliche Folgen in Betracht. Handelt es sich dabei um Arbeitsunfälle, gilt bei Personenschäden allerdings der Schutz durch das Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung) und die Privilegierung des § 104 SGB VII.

Die Vorschriften der BetrSichV sind zudem Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und begründen damit bei deren schuldhafter Verletzung eine außervertragliche Schadensersatzpflicht. Im Service- und Instandhaltungsgeschäft ist ein Verstoß gegen Vorschriften der BetrSichV durch den Dienstleister im Zweifel bereits eine vertragliche Pflichtverletzung, die zur vertraglichen Haftung führen kann.³⁷

33 Siehe [B Rz. 10](#).

34 Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 82. Siehe allgemein zu dem durch die BetrSichV geschützten Personenkreis ebenda, S. 71 ff.

35 Siehe zu Einzelheiten Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 67 f. m. w. N.

36 Neben diesen Verstößen, die abstrakt Gefährdungen beuhen beziehungsweise unter Strafe stellen, kennt die betriebliche Praxis insbesondere Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung, die im Einzelfall auch zu Freiheitsstrafen führen können (siehe die zahlreichen Praxisfälle in Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, S. 229 ff.).

37 Zu Einzelheiten der vertraglichen Haftung siehe [C Rz. 197 ff.](#)

g. Die Delegation der Pflichten an den Servicepartner

Für den Arbeitgeber, der Instandhaltungstätigkeiten an Arbeitsmitteln von einem Serviceunternehmen ausführen lassen möchte, ist es wichtig, die Leistungen so qualifiziert zu delegieren, dass die durch die BetrSichV begründete haftungsrechtliche Verantwortung auf das Serviceunternehmen übergeht. Bei einem Unfall,³⁸ der zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach sich zieht, kann der Auftraggeber dann quasi „beiseitretreten“ und auf seinen Dienstleister verweisen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn es in einem solchen Fall z. B. zu polizeilichen Ermittlungen kommt.

Diese haftungsrechtliche Freizeichnung gibt es allerdings nicht umsonst. Eine rechtlich belastbare Delegation von Pflichten aus der BetrSichV an den Servicepartner setzt voraus, dass bei Auswahl, Absprache, Aufsicht sowie Aufzeichnung, also der Dokumentation, korrekt gehandelt wird.³⁹

III. Normen der Instandhaltung

Zur Instandhaltung gibt es neben den gesetzlichen Vorschriften eine Vielzahl von Normen. Dies können internationale oder nationale Normen von Norminstituten wie dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) sein, aber auch Regelwerke, die von Verbänden oder sonstigen Vereinigungen, wie z. B. dem VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V. oder dem VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. herausgegeben werden.

In der Praxis haben DIN-Normen auch deswegen eine große Bedeutung, weil sich aus ihrer Nichtbeachtung ableiten kann, dass beispielsweise eine Werkleistung mangelhaft ist. Rechtsprechung und juristische Literatur gehen davon aus, dass ein Unternehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei der Erbringung seiner Leistung die anerkannten Regeln der Technik seines Faches zu beachten hat.⁴⁰

38 Neben der Tragik von Unfallereignissen sind Haftungsfragen, insbesondere Schadensersatzansprüche oder im Raume stehende Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die eine Seite. Für die Beteiligten eines Servicevertrages darf zudem der aus einem solchen Unfall erwachsende Imageschaden nicht unterschätzt werden.

39 Weiterführend Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, hier 2. Auflage, 2020, S. 35 f., der von den „vier A’s“ spricht, die Voraussetzung für eine wirksame Delegation der Pflichten sind. Der Fall 3 (S. 305 ff.) zeigt die Folgen einer erfolgreichen Delegation: Der Betreiber einer Aufzugsanlage in einem Parkhaus, an dem ein Nutzer aufgrund einer Stufe stolperte und Schmerzensgeld verlangte, konnte den Anspruch wegen erfolgreicher Delegation der Prüf- und Wartungspflichten an den Dienstleister abwehren. Der Dienstleister war in dem Prozess nicht verklagt worden. Ob dieser hätte haften müssen, steht auf einem anderen Blatt und stand in dem Verfahren nicht zur Entscheidung.

40 Grüneberg/Retzlaff, § 633 BGB Rz. 5. Siehe als Beispiel für eine ausdrückliche Regelung Ziffer 3.1 Abs. 1 S. 3 des Vertragsmusters Wartung 2018 des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV).

Nachfolgend werden insbesondere die DIN 31051 (Grundlagen der Instandhaltung), die DIN EN 13306 (Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung) sowie die DIN EN 13269 (Instandhaltung – Anleitung zur Erstellung von Instandhaltungsverträgen) näher behandelt.⁴¹

1. DIN 31051 – Grundlagen der Instandhaltung

- 21 Die DIN 31051:2019-06 – Grundlagen der Instandhaltung⁴² (nachfolgend: DIN 31051) definiert Grundmaßnahmen und Begriffe der Instandhaltung. Die DIN 31051 selbst ist zwar keine Rechtsnorm im eigentlichen Sinne.⁴³ Dennoch kommt ihr wie anderen Normen in unserer Rechtsordnung Bedeutung zu,⁴⁴ insbesondere dann, wenn Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften auf sie verweisen oder Behörden oder Gerichte sie bei ihren Entscheidungen als Erkenntnisquelle heranziehen oder wenn auf sie in einem Vertrag Bezug genommen wird.
- 22 Die DIN 31051 legt sog. Grundmaßnahmen der Instandhaltung fest und definiert eine Vielzahl von Begriffen, die für die Instandhaltung von sog. „Objekten“ (Ziffer 3.2.1), gemeint sind in der Praxis Maschinen, Anlagen, Geräte etc., von Bedeutung sind.⁴⁵ Instandhaltung ist dabei der Oberbegriff der Grundmaßnahmen und setzt sich aus den Einzelmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung zusammen. Diese Systematik und die mit ihr ge-

41 Dass die Anzahl der Normen im Bereich der Instandhaltung schwer zu überschauen ist, zeigt die Zusammenstellung in Teil F der Broschüre Nr. 142 – Wartung 2018 zu dem Vertragsmuster 2018 des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV), ferner die Tatsache, dass von Großkanzleien Informationsdienste zu Regelwerken angeboten werden (z. B. das Reg-IS – Regelwerks-Informationssystem für das Facility-Management der Kanzlei Rödl und Partner).

42 Die Norm kann, wie andere Normen auch, beim Beuth-Verlag bezogen werden: www.beuth.de (zuletzt abgerufen am 29.09.2023).

43 BGH VII ZR 184/97, II. 3. = NJW 1998, 2814, 2815 mit weiteren Nachweisen im Zusammenhang mit der Frage, ob DIN-Normen im Sinne des werkvertraglichen Mangelbegriffs die allgemeinen Regeln der Technik wiedergeben (siehe dazu auch [C Rz. 161](#)).

44 Der sog. Normenvertrag vom 5. Juni 1975 regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Siehe allgemein zu dem Thema die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags vom 11. Dezember 2019 „DIN-Normen und Rechtssetzung“, Az.: WD 7 – 3000 – 198/19, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/677848/f35cfe3e47845c4c9ae2b6839a9e6a2c/WD-7-198-19-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2023).

45 Damit kein Widerspruch zu der höherrangigen europäischen Norm DIN EN 13306 (Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung) entsteht, verwendet die Norm Definitionen der europäischen Norm und weist dies auch ausdrücklich aus (siehe den Hinweis zu Änderungen im Vorwort der Norm). Allerdings enthält die DIN 31051 ergänzende eigene Definitionen (z. B. Schwachstelle, Abnutzung und Abnutzungsvorrat). In Zukunft sollen Inhalte der DIN 31051 in die europäische Norm eingebunden werden, so dass die nationale Norm dann ersatzlos zurückgezogen werden kann (Vorwort zur DIN 31051, Absätze 4 und 6).